

RUNDSCHREIBEN VII/2019 | HAUPTABTEILUNG GEWERBEFÖRDERUNG**Inhalt**

1. Recht
 - 1.1. Neuer Mindestlohn im Gerüstbauer-Handwerk in Kraft getreten
 - 1.2. Neuer Mindestlohn im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk angekündigt
 - 1.3. Tachographenrecht – Bemessung des sog. Ausnahmeradius
2. Umwelt und Technologie
 - 2.1. Elektroggesetz: Tonabnehmer für Musikinstrumente sind Kleingeräte
 - 2.2. Energie- und Stromsteuer: Aktualisierte Handreichung zum Thema „Spitzenausgleich“
 - 2.3. Weiterbildung zum Energieeffizienzhandwerker SHK
 - 2.4. Lichtkonzepte: Gutes Licht aktiv erleben
 - 2.5. Woche der Umwelt 2020
3. Betriebswirtschaft
 - 3.1. Sächsischer Gründerinnenpreis 2020
 - 3.2. Veranstaltungen
4. Inklusion
 - 4.1. Veranstaltungen

Ansprechpartner aus der Hauptabteilung Gewerbeförderung für die Bereiche

Recht

Bettina Gogolla, Tel. 0371 5364-244, E-Mail: b.gogolla@hwk-chemnitz.de

Martin Jänsch, Tel. 0371 5364-242, E-Mail: m.jaensch@hwk-chemnitz.de

Harald Kleinhempel, Tel. 0371 5364-247, E-Mail: h.kleinhempel@hwk-chemnitz.de

Tarifauskünfte

Miriam Frauenstein-Block, Tel. 0371 5364-215, E-Mail: rechtsberater@hwk-chemnitz.de

Umwelt und Technologie

Felix Elsner, Tel. 0371 5364-310, E-Mail: f.elsner@hwk-chemnitz.de

Torsten Gerlach, Tel. 0371 5364-311, E-Mail: t.gerlach@hwk-chemnitz.de

Steffi Schönherr, Tel. 0371 5364-240, E-Mail: s.schoenherr@hwk-chemnitz.de

Betriebswirtschaft

Gabi Hilbert, Tel. 0375 787056, E-Mail: g.hilbert@hwk-chemnitz.de

Mario Knüpfer, Tel. 03741 1605-16, E-Mail: m.knuepfer@hwk-chemnitz.de

Silke Loos, Tel. 0371 5364-207, E-Mail: s.loos@hwk-chemnitz.de

Marcus Nürnberger, Tel. 0371 5364-202, E-Mail: m.nuernberger@hwk-chemnitz.de

Christian Sauer, Tel. 0371 5364-205, E-Mail: c.sauer@hwk-chemnitz.de

Antje Wagner, Tel. 0371 5364-201, E-Mail: antje.wagner@hwk-chemnitz.de

Inklusion

Sandra Nikolai, Tel. 0371 5364-211, E-Mail: s.nikolai@hwk-chemnitz.de

Außenwirtschaft und Messen

Andrea D'Alessandro, Tel. 0371 5364-203, E-Mail: a.dalessandro@hwk-chemnitz.de

Hauptabteilungsleiter

Sören Ruppik, Tel. 0371 5364-214, E-Mail: s.ruppik@hwk-chemnitz.de

Das nächste Rundschreiben erhalten Sie Ende August 2019.

1. Recht

1.1. Neuer Mindestlohn im Gerüstbauer-Handwerk ist in Kraft getreten

Im Bundesanzeiger (BAnz) vom 28.06.2019 ist die Fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gerüstbauer-Handwerk gemäß § 7 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz veröffentlicht worden. Die Branchenmindestlohnverordnung ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Sie endet am 31.07.2020. Die Vorgänger-Verordnung trat am 31. Mai 2019 außer Kraft.

Erfasst sind auch Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen in Deutschland im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern (Arbeitnehmerentsendung). Die Verordnung gilt zudem für Zeitarbeiter, die von einem Einsatzbetrieb mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.

Betrieb im Sinne des Tarifvertrags ist auch eine selbstständige Betriebsabteilung. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht unmittelbar dem Gerüstbauer-Handwerk zugehörigen Betriebs Arbeiten des Gerüstbauer-Handwerks ausführt. Nicht erfasst werden Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die als Betriebe des Baugewerbes durch den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe erfasst werden, solche des Maler- und Lackiererhandwerks sowie des Dachdeckerhandwerks.

Vom Geltungsbereich des Mindestlohn-Tarifvertrags werden alle **gewerblichen** Arbeitnehmer von Betrieben des Gerüstbauer-Handwerks erfasst.

Ausgenommen sind:

- Praktikanten,
- Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abend-schulen und -kollegs,
- Schulabgänger, die innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung ihrer Schul-ausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 21 Arbeitstagen beschäftigt werden,
- Arbeitnehmer, die ausschließlich auf dem Lagerplatz im Betrieb oder stationär im Betrieb beschäftigt sind,
- Personal für Reinigungsarbeiten in Ver-waltungs- und Sozialräumen des Be-triebs.

Der allgemeinverbindliche Branchenmindest-lohn im Gerüstbauer-Handwerk beträgt **ab 01.07.2019 11,88 Euro pro Stunde**. Für unmittelbar tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeit-nehmer gilt der Mindestlohn von 11,88 Euro be-reits ab dem 01.06.2019.

Ansprechpartnerin: Bettina Gogolla

1.2. Neuer Mindestlohn im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk angekündigt

Am 08.07.2019 ist im Bundesanzeiger (BAnz) ein Antrag auf Erlass einer Verordnung zur Erstreckung der Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohns im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 25. Februar 2019 (TV Mindestlohn) und der Entwurf einer Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingun-gen im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk gem. § 7 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) bekanntgemacht worden.

Der bundesweite Mindestlohn beträgt ab 01.05.2019 11,85 Euro pro Stunde und steigt ab 01.05.2020 auf 12,20 Euro. Wann dieser Mindest-lohn-Tarifvertrag allgemeinverbindlich wird, steht noch nicht fest. Sobald eine Allgemeinver-bindlichkeitserklärung vorliegt, werden wir an dieser Stelle informieren.

Ansprechpartnerin: Bettina Gogolla

Sie sind Mitglied der Handwerkskammer Chem-nitz und möchten das gesamte Rundschreiben lesen?

Melden Sie sich einfach und unkompliziert für den E-Mailversand an. Auch haben Sie die Mög-lichkeiten stets zu aktuellen Entwicklungen und Interessantem aus den Bereichen Bildung, Wei-terbildung oder der Gewerbeförderung auf dem Laufenden zu sein. Senden Sie uns [das Formular „Mitgliederservice+“](#) ausgefüllt zurück.